



GEMEINDE
TURBENTHAL

Richtlinien zur Vergabe von landwirtschaftlich genutztem Pachtland der Gemeinde Turbenthal (Pachtlandrichtlinien)



Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Verordnung vom 11. Februar 1987 über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung)

Ausführungsgesetz vom 24. Februar 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Zweck	3
II. Bestimmungen zur Vergabe von Pachtland	3
Bedingungen Pachtlandzuteilung	3
Besondere Zuteilungskriterien	3
III. Weitere Bestimmungen	3
Aufgabe der Selbstbewirtschaftung, Betriebsnachfolge.....	3
Verfahren.....	4
Pachtdauer	4
Bewirtschaftung	4
Landtausch.....	4
Härtefälle	4
Betriebsdefinitionen	4
IV. Inkrafttreten	4
Genehmigung	4

I.

Allgemeines

Zweck

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen, die für die Zuteilung von Pachtland der Gemeinde Turbenthal zu erfüllen sind.

II.

Bestimmungen zur Vergabe von Pachtland

Bedingungen Pachtlandzuteilung

1. Die Zuteilung von Gemeindepachtland erfolgt grundsätzlich:
 - a) an Bewirtschafter mit Wohnsitz und Betrieb in der Gemeinde Turbenthal, die kein eigenes Land an Dritte verpachten;
 - b) sofern der Betrieb den Anforderungen der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen entspricht (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV);
 - c) sofern der Betrieb Mitglied im Vernetzungsprojekt Turbenthal ist;
 - d) wenn die Parzelle im ortsüblichen Bewirtschaftungsraum des Pachtbetriebes liegt;
 - e) an Landwirtschaftsbetriebe mit mindestens 1.00 SAK nach DZV vor dem Pachtantritt;
 - f) an Pächter, welche innerhalb der neuen sechsjährigen Pachtperiode das 65. Altersjahr noch nicht erreichen;
 - g) sofern das Pachtland das Minimum von 15 Aren erreicht.
2. Die Unterpacht des zugeteilten Gemeindepachtlandes ist nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

Besondere Zuteilungskriterien

Für die Zuteilung von Gemeindepachtland können vorrangig berücksichtigt werden:

- a) Betriebe mit Anspruch auf Ersatzflächen als Folge planerischer und baulicher Massnahmen der Gemeinde.
- b) Lösungen, welche eine Verbesserung der Arrondierung der Bewirtschaftungsflächen ermöglichen.

III.

Weitere Bestimmungen

Aufgabe der Selbstbewirtschaftung, Betriebsnachfolge

1. Das Pachtverhältnis gilt als aufgelöst, wenn:
 - a) der Pächter die Selbstbewirtschaftung aufgibt.
 - b) der Pächter ohne Betriebsnachfolge das AHV-Alter erreicht.
2. Bei Pächtern mit Betriebsnachfolge in der Familie geht das Pachtverhältnis auf die neuen Bewirtschafter über, sofern die Zuteilungskriterien erfüllt werden.

Verfahren

1. Wird Gemeindepachtland zur Neuverpachtung frei, erfolgt eine Publikation im amtlichen Publikationsorgan. Interessenten haben sich schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.
2. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Ressortvorstandes über die Zuteilung.

Pachtdauer

Die Parzellen werden für die Dauer von sechs Jahren verpachtet. Erfolgt keine Kündigung, erneuert sich die Pachtdauer um weitere sechs Jahre.

Bewirtschaftung

Der Gemeinderat kann Bewirtschaftungsbeschränkungen und andere Auflagen im Pachtvertrag regeln.

Landtausch

Zur Förderung der Arrondierung aus Gründen der Bewirtschaftung und der Fruchtfolgefläche kann der Gemeinderat auf Anfrage den Landabtausch unter Bewirtschaftern bewilligen.

Härtefälle

In Härtefällen sozialer und wirtschaftlicher Natur kann der Gemeinderat Ausnahmen zu den Bestimmungen der Richtlinien gestatten.

Betriebsdefinitionen

1. Generationengemeinschaften (Eltern-Nachkommen) gelten für die Pachtlandzuteilung als ein Betrieb.
2. Betriebsgemeinschaften, hervorgegangen aus zwei oder mehreren Betrieben, gelten für die Pachtlandzuteilung als zwei oder mehrere Betriebe.

IV.**Inkrafttreten****Genehmigung**

Vom Gemeinderat Turbenthal genehmigt am 21. November 2017.


Georg Brunner
Gemeindepräsident


Jürg Schenkel
Gemeindeschreiber